

# BGer 8C 212/2020 vom 27. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_212\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_212_2020)

FR: TF 8C 212/2020 du 27 avril 2020

IT: TF 8C 212/2020 del 27 aprile 2020

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
27.04.2020 8C 212/2020 (8C\_212/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 27.04.2020 8C 212/2020 (8C\_212/2020) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 27.04.2020 8C 212/2020 (8C\_212/2020)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_212/2020 Urteil  
vom 27. April 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom  
14. Februar 2020 (IV.2018.01056). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 22. März 2020  
(Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich  
vom 14. Februar 2020 wie auch den am 13. April 2020 (Poststempel) nachgereichten  
Bericht des medizinischen Zentrums B. \_\_\_\_\_, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel  
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu  
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der  
angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen  
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu  
zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (  
BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass  
die Vorinstanz in einlässlicher Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in  
Würdigung der im Recht gelegenen Arztberichte zur Überzeugung gelangt ist, die IV-Stelle  
habe dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. November 2018 zu Recht die mit  
Neuanmeldung vom 13. Juli 2017 angebehrte Invalidenrente verwehrt, dass der Versicherte  
die vom kantonalen Gericht dabei vorgenommene Beweiswürdigung kritisiert und weitere  
Sachverhaltsabklärungen fordert, ohne indessen näher darzulegen, inwiefern der  
vorinstanzliche Verzicht auf weitere Beweismassnahmen rechtsfehlerhaft erfolgt sein soll;  
lediglich die seine Auffassung stützenden Arztberichte anzurufen und das von der  
Vorinstanz dazu Erwogene pauschal als unrichtig bzw. willkürlich zu rügen, reicht nicht  
aus, dass daran der am 13. April 2020 nachgereichte, ohnehin als unzulässiges Novum im  
Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG zu wertende Bericht des medizinischen Zentrums  
B. \_\_\_\_\_ nichts zu ändern vermag, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,  
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die

Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. April 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.